

**5. Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung  
des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m.§ 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 30.11.2016 folgende Änderung erlassen:

Artikel I

§ 26 erhält folgende Fassung:

**§ 26  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des aus der Kleinkläranlage abgefahrenen Schmutzwassers/Schlamm berechnet und beträgt bei Entleerung im Rahmen der Regelabfuhr 78,77 €/m<sup>3</sup> und der Bedarfsabfuhr 96,62 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Benutzungsgebühr B wird nach der Menge des aus den abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers berechnet und beträgt 96,62 €/m<sup>3</sup>.
- (3) Die vorstehenden Gebührensätze der Benutzungsgebühr A und B verdoppeln sich für den Fall, dass die ihnen zugrunde liegenden Dienstleistungen aus Gründen, die die bzw. der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, montags bis freitags nach 16:00 Uhr und sonnabends bzw. an Sonn- und Feiertagen in Anspruch genommen wird.
- (4) Sollte eine notwendige Abfuhr von Schmutzwasser/Schlamm aus Kleinkläranlagen aufgrund nicht freiliegender Kammern/Abdeckungen nicht möglich sein, so sind die für die Leerfahrt entstandenen Kosten zu erstatten.

Artikel II

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Westerröfeld, 03. November 2020

Otto Schneider  
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Marcel Rohwer